
Dienststelle Volksschulbildung

Corona-Pandemie

Rahmenschutzkonzept Volksschulen

Version 25 - gültig ab 3. Februar 2022/ Änderungen sind grau hinterlegt

Für Schulleitungen und Bildungskommissionen

Für den Unterricht an den Volksschulen (inkl. Sonderschulen, Schuldienste) gibt dieses Rahmenschutzkonzept vor, was in den Schulen beachtet werden muss. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Vorschriften zum Betrieb. Musikschulen und Privatschulen erlassen eigene Schutzkonzepte.

1. Maskentragpflicht

1.1 Masken Schülerinnen und Schüler

Ab Kindergarten bis und mit 6. Primarklasse müssen die Lernenden generell keine Masken tragen. Es soll jedoch ein Set à 20 Masken pro Schulzimmer zur Verfügung stehen für Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeit).

In der Sekundarschule gilt für die Schülerinnen und Schüler im Schulhaus - auch im Unterricht - eine Maskentragpflicht. In bestimmten Bereichen des öffentlichen Raums (z.B. öffentlicher Verkehr, öffentlich zugängliche Innenräume etc.) herrscht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.

Bezüglich Masken tragen in den Tagesstrukturen siehe Punkt 7.

1.2 Masken Schulpersonal und Dritte

Für alle **Lehrpersonen** sowie weiteres **Schulpersonal** gilt eine generelle Maskentragpflicht in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält. Für alle externen Personen ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskentragpflicht.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske!

Die Schule stellt beim Eingang genügend Masken zur Verfügung. Auf die Maskentragpflicht ist deutlich hinzuweisen (Plakate etc.).

2. Abstandsregeln

Die allgemein gültigen Abstandsregeln von 1,5 Metern können und müssen während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens bis und mit 6. Primarklasse nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern dieser Klassen soll – wenn möglich – ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

In der Sekundarschule soll der gebotene Abstand von 1,5 Metern auch unter Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Da dies im Schulalltag häufig nicht möglich ist, gilt für sie eine generelle Maskentragpflicht in den Innenräumen der Schulhäuser (siehe Punkt 1.1). Auf dem Pausenplatz gilt keine Maskentragpflicht, weshalb der Abstand eingehalten werden muss.

Unter Erwachsenen soll der Abstand von 1,5 Metern möglichst immer eingehalten werden.

3. Hygienemassnahmen

3.1 Handhygiene

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen. Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht zu empfehlen.

Im Eingangsbereich, beim Lehrpersonenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender bereit zu stellen.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

3.2 Reinigung Räume

Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken etc. sind regelmässig (mind. einmal täglich) zu reinigen. Es sind in jedem Raum Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selber reinigen kann. Die Räume sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde. Tipps und Informationen zum Lüften: <https://www.schulen-lueften.ch/de>

4. Schülerinnen und Schüler

Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen, die zur Risikogruppe gehören, im gleichen Haushalt leben, müssen die Schule besuchen. Das Ansteckungsrisiko wird beim Einhalten der Schutzkonzepte geringgehalten (Abstands- und Hygieneregeln, generelle Maskentragpflicht für alle Lehrpersonen und Lernenden in der Sekundarschule etc.).

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

5. Personal

Weil das Ansteckungsrisiko mit dem Einhalten der Schutzkonzepte geringgehalten werden kann, können auch Personen welche zur Risikogruppe gehören, im Normalfall gut unterrichten.

Die Schulleitung kann Lernende des Kindergartens und der Primarstufe anweisen, eine Maske zu tragen, wenn eine besonders gefährdete Lehrperson dies wünscht (insbesondere bei einer grossen Klasse in einem nicht entsprechend grossen Raum). Wer als erwachsene Person als besonders gefährdet gilt, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Dokument laufend aufgelistet: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html> > Wer ist besonders gefährdet?

6. Einzelne Fächer

6.1 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH):

Der Unterricht findet regulär statt. Die üblichen Hygienevorschriften sind strikte zu beachten. Beim Essen sind nach Möglichkeit die Abstände einzuhalten oder Trennscheiben aufzustellen.

6.2 Sportunterricht:

Der Sportunterricht findet regulär statt. Kontaktsportarten sind zulässig. Es gilt für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe sowie für die Lehrpersonen eine Maskentragpflicht in Innenräumen. Auch in der Garderobe sollen die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe Masken tragen oder sich gestaffelt umziehen.

6.3 Musikunterricht:

Der Musikunterricht findet regulär statt. Für die Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe gilt auch beim Singen Maskentragpflicht.

7. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln, d.h. generelle Maskentragpflicht für das Personal und die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule. Die Maske darf nur beim Essen abgelegt werden. Beim Mittagessen muss darauf geachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler sich nicht selber schöpfen. Bei der Essensausgabe sind nach Möglichkeit Trennscheiben einzusetzen. Je nach Grösse der Tagesstrukturen ist ein zeitlich gestaffeltes Essen oder eine räumliche Trennung vorzusehen.

8. Schuldienste

Es sollen Trennscheiben zur Verfügung stehen und Masken getragen werden. Die Schuldienstleitung entscheidet über den Verzicht des Tragens von Masken während den Abklärungen und Therapien.

9. Sonderschulen

Es gelten obige Regeln. An den Sonderschulen kann im Bereich geistige Behinderung auf die Maskentragpflicht verzichtet werden.

10. Musikschulen

Für den Musikunterricht der Musikschulen gilt das musikschuleigene Schutzkonzept (siehe www.verband-musikschulen.ch), das die bundesrätlichen Vorgaben beachtet. In Schulhäusern der Volksschule gelten ausserhalb des Musikunterrichts obige Regeln.

Für Veranstaltungen und Konzerte sowie Ensemble-Proben der Musikschulen gelten die Bestimmungen gemäss dem [Merkblatt «Veranstaltungen» der Dienststelle Gesundheit und Sport](#).

11. Schüler/innentransport

Beim Schüler/innentransport gelten die gleichen Regeln, d.h. generelle Maskentragpflicht nur für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe.

Die Masken werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

12. Elterngespräche

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln vor Ort stattfinden. Im Schulhaus gilt für die Eltern Maskentragpflicht.

13. Sitzungen

Sitzungen mit physischer Präsenz sollen in genügend grossen Räumen stattfinden, damit die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können. Es gilt Maskentragpflicht.

14. Schulanlässe

14.1 Exkursionen und Schulreisen

Exkursionen und Schulreisen ohne Übernachtungen sind klassen- und stufenübergreifend möglich. Der öffentliche Verkehr darf genutzt werden.

14.2 Sporttage

Sporttage dürfen klassen- und stufenübergreifend durchgeführt werden.

14.3 Projektwochen

Projektwochen sind klassen- und stufenübergreifend möglich.

14.4 Elternabende

Elternabende mit Präsenz sind zulässig. Die Abstands- und Hygieneregeln müssen eingehalten werden und es gilt Maskentragpflicht.

14.5 Freiwillige Schulangebote

Freiwillige Schulangebote im Bereich Sport, Chor, Schülerband, Theater etc. dürfen durchgeführt werden – auch klassenübergreifend. Ebenso sind Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen zulässig. Für Fragen zur Durchführung von Veranstaltungen gibt es eine kantonale Hotline: 041 228 45 54 (zu Bürozeiten).

14.6 Schulveranstaltungen mit Übernachtungen

Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung der Veranstaltungen (Klassenlager) und ist verantwortlich für die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben.

14.6.1 Testen

Nur Personen, welche maximal 72 Stunden (PCR-Test) respektive maximal 24 Stunden (Antigenschnelltest) vor der Schulveranstaltung negativ getestet wurden oder ein gültiges Covid-Zertifikat (Impf- oder Genesenenzertifikate) vorweisen können, dürfen an der Veranstaltung teilnehmen. Die Dienststelle Gesundheit und Sport bietet den Schulen über die [Plattform together we test](#) die Möglichkeit, PCR-Tests zu bestellen und organisiert die Logistik sowie die Laborauswertung, ähnlich dem repetitiven Testen an den Volksschulen. Die Kosten dieses Angebots werden von Bund und Kanton übernommen. Es ist somit für die Schulen kostenlos. Wählen die Schulen andere Anbieter (Apotheken, Testzentren), können weitere Kosten für Logistik, Fachpersonal und gegebenenfalls Testmaterial anfallen, welche vom jeweiligen Schulträger übernommen werden müssen.

Im Fall von positiven Testergebnissen gelten die Anordnungen der Dienststelle Gesundheit und Sport bezüglich Isolation. Die Schule trägt allfällige organisatorische und finanzielle Risiken, wenn Veranstaltungen abgesagt werden müssen.

Testen ist freiwillig

Lernende und Lehrpersonen können nicht zum Testen verpflichtet werden. Die Schulen müssen folglich für die Lernenden, die sich nicht testen lassen wollen, ein Alternativprogramm garantieren (z.B. Arbeitsaufträge, Anschluss an eine Parallelklasse usw.). Lehrpersonen, welche sich nicht testen lassen wollen, drohen keine personalrechtlichen Konsequenzen.

14.6.2 Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen dürfen analog zu den Vorgaben betreffend Schulreisen und Exkursionen (s. Pkt. 14.1.) klassen- und stufenübergreifend durchgeführt werden.

14.6.3 Maskentragpflicht und Abstand halten

Während Aktivitäten in Innenräumen (auch im Zelt) tragen alle Personen ab der Sekundarstufe eine Hygienemaske (siehe Pkt. 1). Die Hygienemaske darf nur zur Verpflegung, Körperhygiene und während des Schlafens abgelegt werden.

In Aussenräumen gilt keine Maskentragpflicht sofern die Abstände eingehalten werden.

14.6.4 Verdachts- oder Krankheitsfälle

Verdachtsfälle während Schulveranstaltungen sind ernst zu nehmen. Werden bei Lernenden, einer Lehr- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:

- Die Person mit Symptomen wird isoliert.
- Die Person wird rasch getestet. Dies gilt auch für geimpfte Personen.
- Bei einem positiven Testergebnis sind Schulleitung und Erziehungsberechtigte umgehend zu informieren.

15. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen gibt es spezielle Hinweise und Empfehlungen für Eltern: <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal.

Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

Die Dienststelle Gesundheit und Sport entscheidet über die Isolation von Personen.

16. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Treten in Klassen, in denen repetitiv getestet wird, positive Fälle auf, müssen diese dem Contact Tracing durch die Schulleitungen nicht gemeldet werden.

In Klassen ohne repetitives Testen (i.d.R. Kindergarten und Basisstufe) erfolgt weiterhin eine Meldung und die Schulleitung kontaktiert das Contact Tracing der Dienststelle Gesundheit und Sport: **041 228 70 19, erreichbar MO bis SO, jeweils 8.00 bis 20.00 Uhr. Falls ein Kontakt ausserhalb dieser Zeiten erforderlich ist, ist die Infoline Coronavirus des Kantons nach wie vor gültig: 041 228 68 89.**

Alle positiv getesteten Personen erhalten unabhängig von diesem Prozess noch am gleichen Tag eine SMS mit dem Hinweis, unverzüglich in Isolation zu gehen.

Bundesamt für Gesundheit:

Übersichtsdokument über den Umgang mit erkrankten Personen (10.02.2021) - [Link](#)

Luzern, 3. Februar 2022
417082

Katrin Birchler
Leiterin a.i.